

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

01. Juni 2011

Nr. 25 / S. 1

---

**Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

77/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Festlegung einer Verlängerung des Verbringungsverbot zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	2 - 5
---------	--	-------

77/2011

Der Landrat  
des Kreises Paderborn  
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen –  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**Tierseuchenbekämpfung**  
Geflügelpest

**Paderborn, 31.05.2011**

## **Tierseuchenverfügung**

(Allgemeinverfügung)

zur Festlegung eines 72-stündigen Verbringungsverbotes aufgrund  
§§ 79 Abs. 4 und 20 Abs. 1 Tierseuchengesetz i. V. m. § 65  
der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest  
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der §§ 79 Abs. 4 und 20 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) i. V. m. § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348) treffe ich zum Schutz vor den von der Aviären Influenza ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof sind sämtliche Beförderungen von Geflügel im Sinne § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in der Zeit vom **01.06.2011, 00.00 Uhr, bis zum 03.06.2011, 24.00 Uhr, (72 Stunden)** verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Verbringen von

- Eintagsküken,
- Schlachtgeflügel zur unmittelbaren Schlachtung,
- gehaltenen Vögeln im Durchgangsverkehr auf Hauptstraßen des Fernverkehrs und im Schienen-, Schiffs- und Flugverkehr.

Desweiteren kann im Einzelfall auf gesonderten Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Verbringung von Junggeflügel im Inland in **einen** Bestand (Tierhaltungen ausgenommen Händlerställe) erteilt werden, soweit sichergestellt ist, dass

- eine schriftliche Einverständniserklärung der für den Bestimmungsbestand zuständigen Überwachungsbehörde vorliegt,
- der Bestimmungsbestand amtlich überwacht wird,
- das Geflügel mindestens 21 Tage in diesem Bestand verbleibt,
- dort kein anderes Geflügel gehalten wird,
- ein negatives (nichtamtliches) virologisches Untersuchungsergebnis aus jeweils 20 Tracheal- und Kloakentupferproben vorliegt.

2. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnung zu Nr. 1 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
4. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Foyer des Kreishauses, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 18-30, 79 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I. S. 1260)
- § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686)

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

**Begründung:**

Aufgrund eines am 27.05.2011 amtlich festgestellten Ausbruchs der niedrigpathogenen Aviären Influenza in einem Geflügelbestand in Rietberg-Bokel, Kreis Gütersloh, habe ich mit Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 01.04.2010 (versehentlich falsches Datum, wird im Amtsblatt Nr. 24 vom 01.06.2011 in Form eines Hinweises auf den 28.05.2011 korrigiert) für das Gebiet der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof für die Zeit vom 29.05.2011, 00.00 Uhr, bis zum 31.05.2011, 24.00 Uhr, ein 72-stündiges Verbringungsverbot für Geflügel angeordnet. Zwischenzeitlich hat sich das Seuchengeschehen verschärft, da sich der Ausbruch der niedrigpathogenen Aviären Influenza im Kreis Gütersloh von einem auf fünf Bestände ausgeweitet hat. Auch im Kreis Paderborn haben sich die Verdachtsmomente in einem Betrieb verstärkt, so dass auch hier in Kürze mit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der niedrigpathogenen Aviären Influenza gerechnet werden muss.

Bei der niedrigpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Bekämpfung dieser Viruserkrankung kann nur durch Bestandstötungen, Sperrmaßnahmen und erhebliche Einschränkung des Tierverkehrs erfolgen. Zudem besteht die Gefahr, dass das niedrigpathogene Virus zu einem hochpathogenen Aviären Influenzavirus mutiert.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Durch die zu Nr. 1 angeordnete Maßnahme soll erreicht werden, dass eine weitere mögliche Verschleppung des Erregers über Tierkontakte (insbesondere des Handels) möglichst verhindert wird und währenddessen mögliche weitere vorhandene Seuchenherde erkannt werden können. Dabei muss aufgrund der hohen Arbeitsteiligkeit und weitläufigen wirtschaftlichen Verbindungen in der Geflügelproduktion eine möglichst weiträumige Wirkung der Maßnahmen erreicht werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da durch sie die Anzahl der Kontakte und damit die Gefahr der Verschleppung unmittelbar minimiert und die notwendige Zeit gewonnen wird, mögliche weitere Seuchenherde zu erkennen. Nach der zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt bekannten aktuellen seuchenspezifischen Sachlage erscheint dabei im Kreis Paderborn die räumliche Begrenzung auf die Gebiete der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof gerade noch vertretbar. Bezüglich des Verbringens von Eintagsküken und

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**68. Jahrgang**

**01. Juni 2011**

**Nr. 25 / S. 4**

Schlachtgeflügel wird hier zur Zeit ein Verbringungsverbot nicht für erforderlich gehalten, da die Gefahr der Seuchenverschleppung hierbei geringer eingeschätzt wird.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Mildere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. In Anbetracht der mit einer möglichen Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie immensen wirtschaftlichen Schäden der Geflügelwirtschaft muss das Interesse der von der Überwachungszone betroffenen Tierhalter an einer möglichst unbeschränkten Verfügungsmöglichkeit über ihre Tiere zurück stehen.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Verbringungsverbote nach Nr. 1 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich die aufgrund §§ 79 und 20 TierSG i. V. m. § 65 der Geflügelpest-Verordnung angeordneten Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der Aviären Influenza begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

**Hinweise:**

Wer Geflügel hält, hat dem Kreis Paderborn, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, diese Haltung zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrs-Verordnung gem. § 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuzeigen - schriftlich per Fax oder Post - und mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Abs. 1 Satz der Viehverkehrs-Verordnung gilt entsprechend. Tierhalter, auch bei Klein- und Kleinsthaltungen, auch bei reiner Hobbyhaltung, insb. aber Geflügelhalter, zudem in dem jetzt festgelegten Sperrgebiet, die nicht im Besitz einer solchen Registrierung sind, werden dringend aufgefordert, dieser Meldepflicht nunmehr unverzüglich nachzukommen.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**68. Jahrgang**

**01. Juni 2011**

**Nr. 25 / S. 5**

---

Diese Verpflichtung gilt auch wenn nur eins der obigen Tiere, egal zu welcher Nutzung, gehalten wird.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Im Auftrag

gez.  
Beninde